

Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen – Aufnahme eines neuen Plansatzes und Begründung

Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (G)

(1 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden entlang von Verkehrsinfrastrukturtrassen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (i. d. F. 20. Dezember 2023) sowie im Umfeld von Infrastrukturanlagen, die eine vergleichbare Raumwirkung entfalten, festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

(2) In den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist dem Bau und Betrieb der Anlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

(3) In den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die sich mit den „Gebieten für besonderen Freiraumschutz“ nach Plansatz 3.2.1 bis einschließlich 3.2.4 oder den „Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen“ nach Plansatz 3.3.1 bis einschließlich 3.3.7 überlagern oder die Bereiche mit Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 bis einschließlich 3.4.5 tangieren, ist das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen i. S. d. § 2 EEG besonders zu beachten.

Begründung "Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen"

Die Regionalen Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 EEG geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG). Die Regionalverbände Baden-Württembergs werden zudem in § 21 KlimaG BW verpflichtet, in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festzulegen.

Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen lösen – anders als Vorranggebiete – keine unmittelbare Bindungswirkung für die Bauleitplanung aus (§ 1 Abs. 4 BauGB). Der Nutzen von Freiflächen-Photovoltaik kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Das "überragende öffentliche Interesse" des § 2 EEG ist dabei zu beachten.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten erfolgt in Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 (Z)). Der Plansatz zum Regionalen Grünzug ist um eine entsprechende Öffnungsklausel für PV-Anlagen im Bereich der Vorbehaltsgebiete ergänzt (vgl. PS 3.1.1 Abs. 6).

Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 21 KlimaG BW explizit für Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen. Solarthermie-Anlagen würden mit dem in § 21 KlimaG BW festgelegten Flächenziel in Konflikt stehen und sind daher nicht zulässig. Das Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen hat mit Schreiben vom 13.02.2024 bestätigt, dass die Festlegung der Gebiete ausschließlich zu Gunsten von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu erfolgen hat.

Mit der Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, die sich auf Solaranlagen allgemein bezieht, aufgrund des § 21 KlimaG BW auf den Anlagentyp „Photovoltaik“ eingeschränkt. Allerdings benötigen Solarthermie-Anlagen Abnehmer für die erzeugte Wärmeenergie in der Nähe der Anlagen. Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfüllen diese Voraussetzung zumeist jedoch nicht.

Erreichen
des Flächen-
ziels

Die Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als regionalplanerisches Instrument im Zusammenwirken mit dem überlagernden Regionalen Grünzug sind dazu geeignet, die gesetzlich geforderte Flächensicherung des § 21 KlimaG BW zu erreichen und eine umfassende Perspektive für die Nutzung solarer Energie aufzuzeigen. Der Beitrag zum Erreichen des Flächenziels ist bestimmbar: Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete können ca. 0,7 % der Region für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen werden. Damit wird der gesetzlichen Forderung des § 21 KlimaG BW nachgekommen und das Flächenziel in Höhe von mindestens 0,2 % der Regionsfläche entsprechend umgesetzt.

Räumliche
Abgrenzung

Mit der Festlegung von „Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ werden Bereiche in den Regionalen Grünzügen definiert, in denen die Errichtung entsprechender Anlagen mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen und dem Landschaftsbild verbunden ist. Dadurch wird eine möglichst raumverträgliche Einbindung entsprechender Anlagen in das regionale Nutzungsgefüge angestrebt.

Für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete sind Eignungskriterien (z. B. technische Anforderungen und günstige Standortparameter, die Ausrichtung an bestehenden Vorprägungen im Raum) sowie Ausschlusskriterien, die der Errichtung von PV-Anlagen aufgrund faktischer, rechtlicher

oder planerischer Aspekte entgegenstehen, maßgeblich. Zudem wurden für die Abgrenzung der Flächen die Privilegierungstatbestände des Baugesetzbuches (BauGB) herangezogen: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ in einem 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes planungsrechtlich privilegiert. Mit dem Aufgreifen dieses Sachverhaltes kann erreicht werden, dass die geplanten Vorbehaltsgebiete auch jene Bereiche umfassen, für die bundesrechtlich eine (erhebliche) Verfahrenserleichterung vorgesehen ist.

Neben den im BauGB angeführten Infrastrukturtrassen werden aufgrund einer vergleichbaren Raumwirkung auch autobahnähnliche Bundesstraßen (4-spurige Trassenabschnitte), 2-spurige Nahverkehrstrassen, im Bau befindliche oder planfestgestellte Verkehrstrassen der vorgenannten Verkehrsinfrastrukturen, Umspannwerke, Deponien, Konversionsflächen berücksichtigt. Zudem sind drei bestehende Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die sich auf ehemaligen Deponieflächen befinden, ebenfalls als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Auch für diese Anlagen wird in einem Umgriff von 200 m eine entsprechende Vorprägung angenommen, wenn ein entsprechender Wirkzusammenhang besteht. In Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen außerhalb der von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erfassten Bereiche (entlang von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen) ist in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.